



### Volkswirtschaftsdirektion

Bei der Volkswirtschaftsdirektion bestehen keine von § 16 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (FHV; BGS 611.11) abweichenden Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton. Dementsprechend lauten die Regelungen wie folgt:

Alle Mitarbeitende	bis	Fr.	1'000	einzel
Abteilungsleitung	bis	Fr.	20'000	einzel
Amtsleitung (Ausgaben Abteilung)	bis	Fr.	150'000	kollektiv mit Abteilungsleitung
Amtsleitung (Ausgaben Amt)	bis	Fr.	150'000	kollektiv mit Stellvertretung Amt
Direktionsvorsteher/in (Ausgaben Direktion)	bis	Fr.	500'000	kollektiv mit Generalsekretär/in
Regierungsrat	über	Fr.	500'000	

Die Zeichnungsberechtigungen gelten auch für die Stellvertretungen der erwähnten Funktionen, wobei Stellvertretungen nicht mit ihren Stellvertretungen unterzeichnen.